



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 52s1201-0024/2014/001

M.I.B.
Menschen. Individuell. Begleiten. e.Kfr.
Mederichstraße 4
34454 Arolsen

Dokument-Nr. 2014-117799
Bearbeiter/in Berthold Müller
Durchwahl +49 561 3085 204
Fax +49 611 327193713
E-Mail berthold.mueller@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 04.12.2014

**Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform
gemäß §§ 45 bis 48a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
hier: Familienintegrative Wohngruppe Makowski,
Mederichstraße 4, 34454 Bad Arolsen**

Ihr Antrag vom 01.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 45 i. V. m. § 48a SGB VIII die

BETRIEBSERLAUBNIS

für Ihre o. g. Einrichtung.

Die Betriebserlaubnis gilt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Betriebserlaubnis umfasst den Betrieb einer Einrichtung als Familienintegrative Wohngruppe mit einer Kapazität von maximal 4 Plätzen.
2. Die Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird durch fachlich und persönlich geeignetes Personal auf der Grundlage der vorliegenden Konzeption und Leistungsvereinbarung und der darauf basierenden Stellenpläne sichergestellt. Der Personalschlüssel beträgt 1:1,3. Die §§ 8a und 72a SGB VIII sind zu beachten.

3. Änderungen der Leistungsvereinbarung und/oder des Personalschlüssels sind nur im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Abteilung II, Landesjugendamt und dem örtlich zuständigen Jugendamt möglich.
4. Die Einrichtung sichert die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und schützt sie vor Gewalt. Der Träger hat geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sowie Präventionskonzepte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Einrichtung zu entwickeln und umzusetzen. Sofern solche Verfahren und Konzepte bereits vorliegen, sind sie im Rahmen der Qualitätsentwicklung fortlaufend zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Betriebserlaubnis erlischt insbesondere, wenn

1. die Einrichtung geschlossen oder verlegt wird,
2. der Träger wechselt,
3. die Zweckbestimmung der Einrichtung verändert wird,
4. der Betrieb der Einrichtung mehr als 6 Monate ruht.

Die Betriebserlaubnis kann widerrufen werden, insbesondere wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weggefallen sind oder
2. die in § 47 SGB VIII genannten Meldepflichten wiederholt nicht erfüllt worden sind oder
3. die zur Sicherstellung des Wohles der Minderjährigen vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Abteilung II, Landesjugendamt ausgesprochenen Auflagen nicht erfüllt werden.

Entsprechend den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII i. V. m. § 18 HKJGB hat der Träger der Einrichtung dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Abteilung II, Landesjugendamt über das örtlich zuständige Jugendamt **unverzüglich** zu melden:

1. Änderungen von Name und Anschrift des Trägers,
2. Änderungen von Zweckbestimmung, von Standort(en) und von verfügbaren Plätzen der Einrichtung,
3. den Wechsel der Leitung,
4. das Ausscheiden von Betreuungskräften (bitte Personalmeldebögen benutzen),
5. die Einstellung von Betreuungskräften (bitte Personalmeldebögen benutzen),
6. die bevorstehende Schließung der Einrichtung,

7. Änderung von Genehmigungsvoraussetzungen,
8. Änderung der Konzeption,
9. Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
10. wirtschaftliche Schwierigkeiten, welche die Versorgung der Kinder und Jugendlichen und den Bestand der Einrichtung gefährden können.

Dem örtlich zuständigen Jugendamt sind ferner jährlich zum Stichtag 30. November die Zahl der belegten Plätze zu melden.

In Ausführung des § 47 SGB VIII ist dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Abteilung II, Landesjugendamt und dem örtlich zuständigen Jugendamt **unverzüglich und direkt** zu melden:

1. Der Suizidversuch/der Todesfall einer Betreuten/eines Betreuten. Der Meldung ist ein Kurzbericht über die Umstände beizufügen, im Todesfall zusätzlich ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache.
2. Der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie deren rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat.
3. Weitere besondere Vorkommnisse, wenn sie das Wohl von Kindern und Jugendlichen oder den Betrieb der Einrichtung gefährden (wie z. B. schwere Unfälle/Brände, erhebliche Straftaten, sexuelle und/oder gewaltsame Übergriffe, Liquiditätsprobleme etc.).

Ist die Betriebserlaubnis widerrufen oder erloschen, so ist dieser Bescheid unaufgefordert dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Abt. II, Landesjugendamt zurückzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

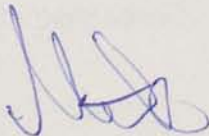
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Berthold Müller

Durchschrift an:

Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Jugend
Herr Klein
Südring 2
34497 Korbach

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Berthold Müller